

Aachen, den 15.03.2024

**6. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung
„Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung
des Ausbildungsverkehrs im AVV“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) hat in ihrer 11. Sitzung in der Wahlperiode 2020/2025 am 20.03.2024 die folgende 6. Satzungsänderung zur „Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV“ beschlossen.

Artikel 1

1. Das Deckblatt wird wie folgt geändert:
 - a) Unter der Angabe „Vom 30.11.2018“ wird der Zusatz „- In der Fassung vom 27.11.2019, gültig ab dem Förderjahr 2020 -“ ersetzt durch „- In der Fassung vom 20.03.2024, gültig ab dem Förderjahr 2023 -“.
 - b) Am Ende der Titelseite wird unter „Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019“ der Normverlauf durch „Fassung gem. Beschluss VV vom 20.03.2024“ ergänzt.
2. In Nr. 2.1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 1 Nr. 7“ ersetzt.
3. In Nr. 3.1.1 werden im ersten Satz hinter den Worten „des AVV, des VRS und des VRR“ die Worte „des jeweiligen Jahres“ eingefügt.
4. Nr. 3.1.5 wird wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Satz werden hinter den Worten „im AVV, VRS und VRR“ die Worte „des jeweiligen Jahres“ eingefügt.
 - b) Hinter dem ersten Satz wird folgender Textabschnitt neu eingefügt:

„Abweichend davon sind für die Jahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger maßgebend, die nach den vom Verkehrsunternehmen im Förderjahr im Gebiet eines Verbandsmitglieds erbrachten Wagenkilometern im Verhältnis zu seiner Gesamtunternehmensleistung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden. Im Falle von Betreiberwechseln werden diese den Verkehrsunternehmen abweichend zugeordnet. Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.“
5. Nr. 5.1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz b) wird ersatzlos gestrichen.
 - b) Der Absatz c) wird zum neuen Absatz b).
 - c) Der Absatz d) wird zum neuen Absatz c).
 - d) Im neuen Absatz c) wird die Angabe „Buchst. c.“ durch die Angabe „Buchst. b.“ ersetzt.
 - e) Der Absatz e) wird zum neuen Absatz d).
 - f) Der Absatz f) wird zum neuen Absatz e).

- g) Im Absatz unter dem neuen Buchstaben e) wird die Angabe „Buchst. a) bis e)“ durch die Angabe „Buchst. a) bis d)“ ersetzt.
6. In Nr. 6 wird der zweite Satz ersatzlos gestrichen.
7. In Nr. 7.1 wird im vierten Satz die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. e)“ ersetzt.
8. In Nr. 9 wird der Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung ab dem Förderjahr 2020 in Kraft.“ durch den Satz „Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft.“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die 6. Satzung zur Änderung der Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeinen Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVW“ vom 20. März 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 8 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 6. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Vorschrift ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Aachener Verkehrsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, 15.04.2024

gez.

Stephan Pusch
Verbandsvorsteher